

GEMEINDE RÖGNITZ

AMT GADEBUSCH



Außenbereichsatzung „Woldhof-Resthof“

BEGRÜNDUNG

MÄRZ 2014

**Begründung für die Aufstellung der Außenbereichssatzung der
der Gemeinde Rögnitz für den Siedlungsbereich „Woldhof-Resthof“
gemäß § 35 Abs.6 BauGB**

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	3
2. Inhalt der Satzung	3
3. Anzuwendendes Verfahren	3
4. Kartengrundlage.....	4
5. Bestandteile der Satzung	4
6. Planungsinhalt.....	4
7. Prüfung der Umweltbelange	6

1. Anlass

Die Gemeinde Rögnitz besteht aus den Ortsteilen: Rögnitz, Bentin und Woldhof. Die südwestliche Lage zwischen der Stadt Gadebusch und dem Schaalsee ist geprägt durch dörfliche Strukturen mit Landwirtschaft und ländlichem Wohnen.

Mit der Gesamtfläche von ca. 1.142 ha und 186 (Stand: 2012) Einwohnern gehört die Gemeinde zu den kleineren Gemeinden des Landkreises Nordwestmecklenburg. Administrativ ist die Gemeinde dem Amt Gadebusch zugeordnet.

Gadebusch übernimmt als Grundzentrum die Versorgung für die Stadt und das Umland mit einem Einzugsbereich von ca. 10.000 Einwohnern.

Zielsetzung der Gemeinde ist es, das im Bereich des Resthofes brach gefallene Grundstück und das seit ca. 20 Jahren leer stehende Siedlungsgehöft wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen. Die Grundstücke sollen dabei weiterhin Flächen im Außenbereich bleiben.

Die Gemeinde verfügt über keine vorbereitende bzw. verbindliche Bauleitplanungen.

Am 15.07.2013 fassten die Gemeindevertreter den Aufstellungsbeschluss für die Außenbereichssatzung für den Bereich „Woldhof-Resthof“. Grundlage hierfür bildet § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Da sich die beabsichtigte Sicherung der baulichen Nutzung im Geltungsbereich der Satzung mit dem gegenwärtigen Planungsrecht (§35 BauGB) nur eingeschränkt verwirklichen ließe, wird eine Satzung aufgestellt, die die für den Zweck der Wiedernutzung und Aufbau der Bausubstanz auf den Flurstücken 6 und 8 notwendigen Festsetzungen enthält.

Anlass sind die brach gefallenen Grundstücke an der neu ausgebauten Anliegerstraße innerhalb des erschlossenen Siedlungsbereiches.

Die Einbeziehung der künftig bebaubaren Flächen sind so vorgesehen, dass sie unmittelbar an die bereits bebauten Grundstücke grenzen. In der Planzeichnung sind diese Flächen der Satzung mit gesonderten Darstellungen hervorgehoben.

2. Inhalt der Satzung

Der § 35 Abs. 6 BauGB gibt die Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung vor.

- Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Resthofes Woldhof vereinbar.
Bei der vorhandenen Umgebungsbebauung kann davon ausgegangen werden, dass es sich historisch um Gebäude handelte, die ihren Zusammenhang durch die gemeinsame Erschließung erhalten haben.
Die bauliche Nutzung der Umgebungsbebauung prägt die neu einbezogenen Flächen hinreichend, um den Resthof zu dokumentieren. Dabei wird die städtebauliche Ordnung aufgenommen.
- Es ergeben sich keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erforderlich machen.
- Es sind keine nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgebiete betroffen – keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete.

In der Begründung sind Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen beschrieben.

3. Anzuwendendes Verfahren

Das Planverfahren für die Satzung ist in Anlehnung an §13 Abs.2 Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen. Die Beteiligung der Bürger erfolgt im Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung mit der Begründung. Die

Stand: März 2014

im Laufe des Verfahrens eingegangenen Anregungen sind einer Abwägung zu unterziehen. Das gemeindliche Verfahren wird mit dem Satzungsbeschluss gemäß § 35 Abs.6 BauGB beendet. Mit der nachfolgenden öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses tritt die Satzung in Kraft.

4. Kartengrundlage

Für die Außenbereichssatzung erfolgt die Planzeichnung auf der Grundlage der digitalen ALK der Gemeinde Rögnitz, die vom Amt Gadebusch im September 2013 übermittelt wurde. Der Gebäude- und Straßenbestand wurde durch Begehung und aus Luftbildern ergänzt.

Die Kartenunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist den Gebäudebestand und Wege sowie Nutzungsartengrenzen aus.

5. Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

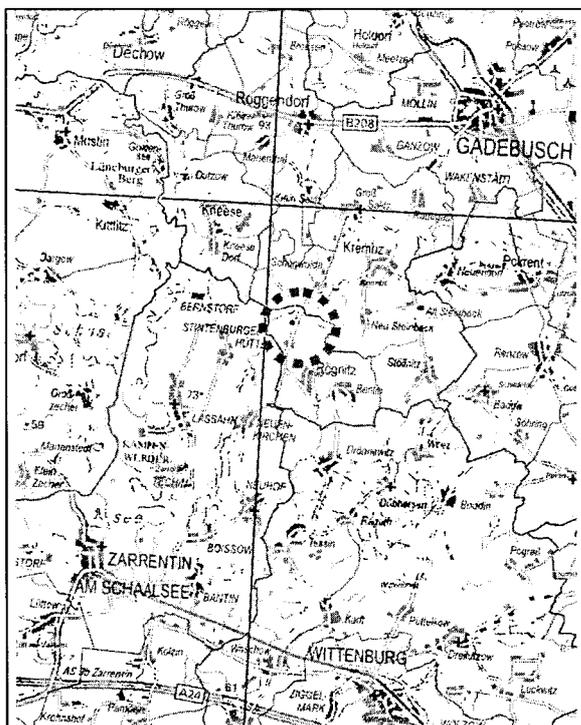
- Planzeichnung im M 1 : 2 000, die den Geltungsbereich der Satzung festlegt,
- Text, der den Inhalt der Satzung festlegt sowie
- einer Verfahrensübersicht.

Der Satzung wird diese Begründung entsprechend §9 Abs.8 BauGB, in der die städtebauliche Notwendigkeit der Satzung, insbesondere die Übereinstimmung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dargelegt werden, beigelegt.

6. Planungsinhalt

Der Siedlungsbereich Woldhof Resthof liegt ca. 10 km südwestlich der Stadt Gadebusch.

Die **Siedlungsstruktur** vom Resthof ist charakterisiert durch die straßenbegleitende Bebauung entlang der Ringstraße, die an zwei Stellen von der Krembzer Chaussee (Landesstraße L 041) erschlossen wird. Die Landesstraße verläuft von Gadebusch über Krembz, Rögnitz, Drönnewitz und Neuhoof nach Zarrentin am Schaalsee. Sie stellt damit eine Verbindung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim im Bereich der Schaalseeregion her.



Regionale Übersicht zur Lage des Satzungsgebietes Woldhof

Vervielfältigungsgenehmigung
© GeoBasis-DE/M-V 2013

Im Satzungsgebiet gibt es sowohl Wohnnutzung als auch landwirtschaftliche Nutzung im Nebenerwerb. Beide Nutzungsarten werden von gärtnerischer Nutzung und Kleintierhaltung auf den Grundstücken ergänzt.

Die Satzung erfasst mehrere Grundstücke beidseitig der Ringstraße.

Im nördlichen Bereich der Ortslage liegen die jeweils mit Wohnhäusern und Nebenglass bebauten Flurstücke 1, 2 und 14 sowie die unbebauten Flächen des Flurstückes 6.

Im übrigen Bereich grenzen die bebauten Flurstücke 5, 8, 9 und 10 mit unterschiedlich großen und genutzten Gebäuden bzw. baulichen Anlagen an. Auf diesen Flurstücken befinden sich teilweise landwirtschaftlich genutzte Anlagen. Die Gebäude auf dem Flurstück 8 sind seit Jahren ungenutzt und dem Verfall preisgegeben.

Zulässigkeiten

Im Satzungsgebiet hat sich Wohnnutzung etabliert. Es könnten hier aber auch kleine Handwerks- oder Gewerbebetriebe angesiedelt werden, denen nicht entgegen gehalten wird, dass sie einer Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft widersprechen. Im § 2 werden diese Vorhaben für zulässig erklärt.

Für Vorhaben in diesen Bereichen, die in dem zu dieser Satzung gehörenden Lageplan mit einem Geltungsbereich umrandet dargestellt sind, sollen neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen des §35 Abs. 1 und 2 BauGB die ergänzenden Zulässigkeitsvoraussetzungen des §35 Abs. 6 BauGB gelten, ohne dass planungsrechtlich der Gebietscharakter als Außenbereich verändert wird.

Für die Neubebauung sind Vorhaben zugelassen, die sich dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Notwendige naturschutzrechtliche Regelungen haben im Rahmen der Bauantragsunterlagen zu erfolgen. Die Bauflächen bleiben auch nach der Bebauung Außenbereichsflächen.

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB als auch Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, sollen im Sinne einer baulichen Entwicklung dieses Gebietes nicht entgegengehalten werden können. Sie beeinträchtigen öffentliche Belange, indem sie Darstellungen im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten ließen.

Die Grundstücke im Bereich der Satzung sind straßenmäßig erschlossen, so dass eine maßvolle weitere bauliche Entwicklung auf den Flurstücken 6 und 8 städtebaulich vertretbar ist. Die Versorgungsbedingungen im Ort sind gut. Der Anschluss an die zentrale Wasserversorgung ist gegeben. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt dezentral über Kleinkläranlagen. Nach der Auskunft des Zweckverbandes Radegast soll sich hieran auch auf lange Sicht nichts ändern.

Ebenso wird vom Energieversorger WEMAG die Versorgung mit Elektroenergie garantiert.

Durch die Satzung sollen keine Vorhaben zugelassen werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind durch Erlass der Satzung nicht betroffen.

7. Prüfung der Umweltbelange

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Europäische Vogelarten sind wegen der Vorgaben des § 62 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich artenschutzrechtlich zu behandeln, wie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Anlagenbedingt und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Intensität der Arbeiten ist mit der derzeitigen möglichen Nutzung der unmittelbaren Umgebung gleichzusetzen. Entsprechend sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen einzustellen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die Intensität der Arbeiten ist mit den Bauarbeiten für die derzeitige mögliche Nutzung der unmittelbaren Umgebung gleichzusetzen. Entsprechend sind diese Arbeiten als zusätzliche aber nicht erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für die Satzung nicht relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	*I	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II	IV	Gewässer
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	II		Findlinge, Wald
Moose	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländendes Sichelmoos	II		Flach- und Zwischenmooren, Nasswiesen
Molusken	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Telerschnecke	II	IV	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer
Molusken	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	II		Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht
Molusken	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	II		Reliktpopulationen
Molusken	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	II		Feuchtgebiete vorwiegend Röhrichte und Großseggenriede
Molusken	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche

Außenbereichssetzung für Woldhof-Resthof

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibele		IV	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	IV	Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II		Eichen (Alt-Totbäume)
Käfer	<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries' Laufkäfer	*II		
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena hele</i>	Blauschilernder Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärme		IV	Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	II		Gewässer
Fische	<i>Alosa fallax</i>	Finte	II		Gewässer
Fische	<i>Salmo salar</i>	Lachs	II		Gewässer
Fische	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäppel	*II	IV	Gewässer
Fische	<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	II		Gewässer
Fische	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	II		Gewässer
Fische	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	II		Gewässer
Fische	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	II		Gewässer
Fische	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	II		Gewässer
Fische	<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe	II		Gewässer
Fische	<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo alvarius</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Walddrän./ Feuchtge.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronela austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Meeressäuger	<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	II		Ostsee
Meeressäuger	<i>Phoca vitulina</i>	Seehund	II		Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/ Siedlungsgeb.

Außenbereichssetzung für Woldhof-Resthof

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf	*II	IV	
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II	IV	Gewässer / Land
Landsäuger	<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche /Hasel

*prioritäre Art

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden

kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Potentialabschätzung der verbleibenden Arten

Reptilien / Amphibien

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen besteht potenziell eine Bedeutung für die artenschutzrechtlich relevanten Arten Wechselkröte und Knoblauchkröte, ggf. auch Laubfrosch. Mit dem Teich auf dem Flurstück 9 befindet sich trotz der steilen Ufer ein potenzielles Laichgewässer für diese Arten im Satzungsgebiet bzw. innerhalb des planungsrelevanten Umfeldes. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Arten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Beim Eingriffsgebiet handelt es sich aber nicht um maßgebliche Bestandteile des Habitats im Umfeld des Vermehrungslebensraumes bzw. um ein maßgebliches Winterquartier (Wohngebäude / Nebengebäude / Rasen). Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Arten auszugehen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Fledermäuse

Der Eingriffsbereich ist potentiell Nahrungshabitat der Fledermäuse, Strukturen für Sommer-, - Winterquartiere oder Wochenstuben sind im Satzungsgebiet ebenfalls potentiell vorhanden.

Stand: März 2014

Eine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Situation ist nicht zu erwarten. Sind Abrissarbeiten oder Dachausbauten geplant, ist eine fachgerechte Absuche auf Fledermäuse durchzuführen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt.

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),
Arten mit besonderen Habitatsprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatsansprüche („Allerweltsarten“).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten

Nachfolgend werden die potenziell im Untersuchungsgebiet (Vorhabensbereich und 50m im Umkreis) vorkommenden Brutvogelarten betrachtet. Die Arten könnten potenziell aufgrund ihrer Habitatsprüche dort vorkommen.

Da im Satzungsgebiet Gebäude vorhanden sind, ist mit einem charakteristischen Artenspektrum des Siedlungsraumes wie Bachstelze, Kohlmeise, Rotkehlchen, Grauschnäpper, Hausrotschwanz zu rechnen.

Durch das Vorhaben werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die keine hohe Bedeutung für Brutvogelarten besitzen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt daher nicht vor.

Raumrelevante Arten

Horststandorte sind in Rögnitz in 2.000 m und in Schönwolde in 1.500 m verzeichnet. Für den Storch in Schönwolde sind vor allem die Flächen der Moorrinne relevant.

Für die raumrelevanten Arten, hier vor allem Weissstorch, auch Überflieger ist der Raumverlust nicht erheblich (bzw. nicht relevant - hohes vorhandenes Störpotential), da ausreichend Ausweichräume zur Verfügung stehen. Der Satzungsgebiet ist nicht als Grünland und damit nicht als essentielle Nahrungsfläche des Weissstorch einzustufen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Rastflächen

Rastflächen sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in www.umweltkarten.mv-regierung.de die Ortschaft allseitig umgebend benannt (Bewertung der Rastgebietsfunktion: 3 (von 4 Stufen). Die Außengrenzen der vorhandenen Bebauung werden nicht erweitert.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Angrenzende Schutzgebiete

Prüfung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete

Die Prüfung von Plänen dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Plan die Möglichkeit besteht, dass er im Sinne des § 10 (1) Nr. 11 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei ist der Zeitraum der Ausweisung der Schutzgebiete und die Rechtskraft der B-Pläne/Satzungen zu beachten sowie die kumulative Wirkung, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.

Das NATURA-2000-Gebiet - **SPA DE 2331-471** " Schaalsee-Landschaft " grenzt an die vorhandene Bebauung und wurde sogar in diese hineingeführt. Die Gebiete nach Art. 4 der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt und am 1. April 2008 der Europäischen Kommission gemeldet.

Die Außengrenzen der vorhandenen Bebauung werden nicht erweitert.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Eine Vorprüfung zur Verträglichkeit des Planvorhabens mit den Schutzbestimmungen des SPA- Gebietes ist nicht erforderlich.

Das NATURA-2000-Gebiet **FFH DE 2332-301** „Schönwolder Moor“ befindet sich in ca. 450m Entfernung. Die Außengrenzen der vorhandenen Bebauung werden nicht erweitert.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Prüfung der Auswirkungen auf nationale Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet „Biosphärenreservat Schaalsee“ L 65 Kreis: NWM

Biosphärenreservat „Schaalsee“ Nummer: BRN 2

Die Schutzgebiete überlagern die vorhandene Bebauung. Die Außengrenzen der vorhandenen Bebauung werden nicht erweitert.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Landschaftsschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ (Nordwestmecklenburg) L 130 Kreis: NWM

Das Schutzgebiet grenzt östlich der L 041 an die Ortslage an.

Die Außengrenzen der vorhandenen Bebauung werden nicht erweitert.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Das Naturschutzgebiet „Schönwolder Moor“ NSG 85 (auch FFH) befindet sich in ca. 450m Entfernung. Das Naturschutzgebiet „Moorrinne von Klein Salitz bis zum Neuenkirchener See“ NSG 320 befindet sich in ca. 350m Entfernung.

Die Außengrenzen der vorhandenen Bebauung werden nicht erweitert.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen

Für Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs 6 BauGB ist keine Eingriffs- und Ausgleichsermittlung erforderlich. Eine Eingriffsbewertung erfolgt mit dem Bauantrag. Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden.

- Bei Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes, insbesondere die DIN 18915 zu berücksichtigen.
- Das oberflächlich anfallende Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle aufzufangen und / oder zu versickern.
- Eine landschaftsgerechte Gestaltung der Außenanlagen ist vorzunehmen.

Es ergeben sich im Plangebiet keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erforderlich machen.

Sonstige Belange

Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Alternativprüfung bei der Planerarbeitung ergab, dass alternative Planungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange

Die Nutzung einer bebauten Ortslage entspricht dem Bodenschutzgebot.

Verwendeten Quellen

- Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994
- www.umweltkarten.mv-regierung.de

Rögnitz, 28.04.2014

Der Bürgermeister

